

Der Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Mitte informiert

März 2018

Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin (U-Bhf. Schillingstr.)
Tel.: 9018-26088, Fax: 9018-26170, Email: pr-mitte@senbjf.berlin.de

Herzlich Willkommen,

all jenen neuen Beschäftigten an den allgemeinbildenden Schulen in Mitte, die ab diesem Halbjahr in unserer Region sind.

Teilzeitanträge jetzt dringend stellen

Angestellte Lehrkräfte können laut TV-L theoretisch bis Mai Teilzeit-Anträge für das kommende Schuljahr stellen (Beamte nur bis 15. Januar!). Allerdings kündigte die Schulaufsicht in Mitte an, Anträge, die erst ab Mai eingehen, negativ zu bescheiden, da der Lehrkräfteeinsatz zum Stundenplanbau im Mai bereits feststehen müsse. Stellen Sie also Ihren Antrag ggf. jetzt bald. Die organisatorisch bedingte „Ausschlussfrist“ gilt so nicht für Schwerbehinderte: Diese haben nach § 164 Absatz 5 SGB IX einen Anspruch auf Teilzeit. Dieser darf nicht an Fristen gebunden werden. Ebenso sind von dieser Regelung nicht Anträge auf Teilzeit in Elternzeit betroffen. Auch bei Wiedereingliederung nach Langzeiterkrankung kann in Präventionsgesprächen eine Stundenreduzierung als Maßnahme verabredet werden.

Wichtig zu wissen: TZ-Anträge von Angestellten und Beamten müssen jedes Jahr neu gestellt werden, ansonsten geht die Personalstelle von einer Rückkehr zur Vollzeit zum kommenden Schuljahr aus! Unser Tipp: Teilen Sie im Falle der geplanten Beendigung der TZ auch Ihren Vollzeit-Wunsch der Personalstelle kurz schriftlich mit, damit es im Zweifelsfall keine Missverständnisse gibt.

Anmeldefrist Quereinstieg 15.3.18

Die Anmeldefrist für den Quereinstieg in das Lehramt endet am 15.3.18. Unterlagen können zu einem späteren Termin nachgereicht

werden. Die Ausschreibung und den Link für die Online-Bewerbung finden Sie auf der Internetseite der Senatsbildungsverwaltung unter den Suchbegriffen *SenBJF Lehrkräfte Quereinstieg*.

Mehrarbeit für Lehrkräfte

Die Beschwerden über Mehrarbeit lassen nicht nach. Dies zeigt deutliche Missstände auf, da Mehrarbeit gemäß § 9 Abs. 1 Arbeitszeitverordnung kaum auftreten sollte. Mehrarbeit darf nur in schriftlicher Form (zum Beispiel am Vertretungsplan) durch die Schulleitung (nicht Stv. SL) angeordnet werden, sofern „zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt.“ Andernfalls darf sie nicht angeordnet werden – schon gar nicht spontan „auf Zuruf“, da ohne Schriftform evtl. kein Vergütungs- oder Ausgleichsanspruch besteht. Mehrarbeit darf auch nur „vorübergehender Natur“ sein. Das heißt für den schulischen Alltag, dass Mehrarbeit z.B. wegen unzureichender Personalausstattung und Fehlens einer Vertretungsreserve nicht angeordnet werden kann, außer ggf. bei einer plötzlichen Grippewelle, die als Ausnahmefall vorübergehender Natur ist und aufgrund eines überdurchschnittlichen Personalausfalls zwingende dienstliche Verhältnisse begründet.

Das Problem besteht darin, dass sich Mehrarbeit im Schuldienst nur auf Unterrichtsstunden bezieht, nicht auf außerunterrichtliche Aufgaben.

Vollzeitkräfte (Beamte/Angestellte) sind zur unentgeltlichen Mehrarbeit von bis zu 3 Unterrichtsstunden pro Monat verpflichtet. Schwerbehinderte Beschäftigte und Kol-